

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr : VIII/2012/192
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.09.2012
Kreisausschuss	nicht öffentlich	13.09.2012
Kreistag	öffentlich	

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 16.04.2010 wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf abgeändert.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII kann der öffentliche Träge der Jugendhilfe für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege Kostenbeiträge festsetzen. Einhergehend mit der in diesem Zusammenhang eingeräumten Satzungsermächtigung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.04.2010 die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Kostenbeitragsberechnung und Bemessung in Form der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege geschaffen.

Die im Zuge der täglichen Anwendung zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungswerte haben gezeigt, dass die Satzung aus Gründen der Rechtsklarheit in ihrer bisherigen Form überarbeitungsbedürftig ist. Aus gleichen Gründen wurde auch seitens des Verwaltungsgerichts Oldenburg in zwischenzeitlich zum Bereich der Kindertagespflege verhandelten Verfahren vorgeschlagen, einzelne Merkmale weiter zu konkretisieren.

Vor diesem Hintergrund wurde die bisherige Satzung kritisch geprüft, neu strukturiert und durch neue bzw. zusätzliche Formulierungen inhaltlich geschärft. Dabei lassen sich insbesondere folgende Änderungen hervorheben:

- Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) hat der Gesetzgeber die Begrifflichkeit "Kostenbeitrag" als öffentlich-rechtliche Abgabe eigener Art definiert. Durch die gesetzgeberische Konkretisierung des Begriffes wurde die Satzung um den Terminus "Gebühr" bereinigt und dieser entsprechend durch "Beitrag" ersetzt.
- Der Begriff des Einkommens (§ 5) wurde präzisiert und um steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie öffentliche Leistungen ergänzt, die dem maßgebenden Einkommen hinzuzurechnen sind.
- Hinsichtlich der Einkommensermittlung bei Selbständigen wurde die Regelung aufgenommen, dass von den tatsächlich verfügbaren Mitteln auszugehen ist. Die



1 | 2

bisherige Satzung enthielt keine Regelung zur Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen.

- Auf Hinweis des Verwaltungsgerichtes wurde eine Regelung aufgenommen, die das maßgebende Einkommen im Rahmen eines beamtenrechtlichen Dienstverhältnisses zum Ausdruck bringt.
- Die Regelungen zur Nachweispflicht (§ 6) und zur Überprüfung der Kostenbeitragspflicht (§ 8) wurden gegenüber der Satzung alter Fassung aus Gründen der besseren Lesbarkeit separiert und zudem wesentlich detaillierter ausgeführt.

Da die vorgenommenen Änderungen lediglich von redaktioneller Natur sind und die vom Kreistag in der Sitzung am 15.12.2010 beschlossene Kostenbeitragstabelle weiterhin bestandskräftig ist, hat die Satzungsänderung auf das Niveau der Kostenbeiträge sowie die bislang erlassenen Kostenbeitragsbescheide keine Auswirkung.

F:				Betrag:		
Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			O EUR			
Haushaltsmittel	Deckung falls keine		Deckung	Folgekosten/Jahr		Sonstiges
vorhanden	HH-Mittel vorhanden		üpl./apl. Ausgabe			
Ja Nein 🗌	Budget [\Box		Ja 🔲	Nein 🛚	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe [┚┃	Investitionsnr.: Kostenstelle:			
Kostenstelle:	apl. Ausgabe [- 1	Kostenträger:	Betrag:		
Kostenträger:		_				
Sachkonto:			Sachkonto:			
Erstellungsdatum:			Unterschrift			
05						